

# Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 15. September 2010

## 1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge
- die Leistungsbeschreibung,
  - etwaige ergänzende Vertragsbestimmungen,
  - die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen vom 13. Juli 2009,
  - die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ (VOL/B) in der Fassung 2003 vom 05.08.2003.
- (2) Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ in der jeweiligen aktuellen Version bis zur endgültigen Ablösung der BVB anzuwenden.
- (3) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Bestellungen über den E-Commerce

- (1) Die Freie Universität Berlin betreibt einen eigenen E-Commerce. Die Bestellabwicklung erfolgt auch über Fax- oder E-Mail-Verkehr.
- (2) Die über diesen E-Commerce generierten, beim Auftragnehmer eingehenden Bestellungen, tragen keine persönliche Unterschrift und sind nach der Unterzeichnungsleiste: **“Im Auftrag“** wie folgt gekennzeichnet: Name des Bestellberechtigten mit dem Zusatz: **„Diese Bestellung ist über den E-Commerce generiert und auch ohne persönliche Unterschrift des Bestellberechtigten gültig.“**

## 3. Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Normen sind zu beachten.

## 4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sie beruhen auf der Verordnung PR30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 zuletzt geändert durch Verordnung PR 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1094).

## 5. Lieferung, Mehr- und Minderleistungen

- (1) Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Lieferanschrift (frei Verwendungsstelle und nicht nur frei Haus).
- (2) Lieferungs- und Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.
- (3) Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
- Auf Verlangen können im gegenseitigen Einvernehmen geänderte Ausführungsfristen vereinbart werden.

## 6. Verpackung

Die Waren sind vom Auftragnehmer sachgemäß zu verpacken und zu versenden, sodass Lieferschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien (Mehrwegverpackungen) werden bevorzugt. Alle Verpackungen müssen kostenfrei zurück genommen werden. Die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

## 7. Annahme und Abnahme

- (1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistungen bei der Verwendungsstelle geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss sich die Lieferung schriftlich (in der Regel d. Lieferschein) bestätigen lassen.
- (2) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.

## 8. Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung. Durch die Entsorgung von Originalverpackungsmaterial werden die Gewährleistungsansprüche nicht gefährdet.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist. Nach erfolgtem Eingang des Schreibens über die Einleitung des Insolvenzverfahrens beim Auftraggeber können alle noch nicht beim Auftraggeber eingetroffene Lieferungen und Leistungen, automatisch und ohne Rücksicht auf den Bearbeitungsstand beim Auftragnehmer, storniert werden. Die Beweispflicht über den aktuellen Lieferstatus obliegt dem Auftraggeber binnen 3 Arbeitstagen.

## 10. Zahlungen

- (1) Grundlage für alle Zahlungen des Auftraggebers sind einfach eingereichte Rechnungsbelege, in denen auf die jeweilige Bestellscheinnummer und die vorgegebene Rechnungsanschrift Bezug genommen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt es zu vom Auftraggeber **nicht** zu vertretenden Zahlungsverzügen bei der elektronischen Abwicklung der Zahlungsvorgänge.
- (2) Der Auftraggeber zahlt, nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbareren Rechnung, bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt mit dem Tag als gewährt, an dem der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den vereinbarten Rechnungsbetrag zu überweisen.
- (3) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern der FU Berlin einen größeren Skontoabzug oder eine längere Zahlungsfrist, so gilt diese auch für diesen Auftrag als vereinbart. Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen schriftlich vereinbart, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

## 11. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Beschäftigten der FU Berlin Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

## 12. Schriftform und Gerichtsstand

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der gegenseitig bestätigten Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Freien Universität zuständige Gericht. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Güterverkauf (CISG) auf die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird ausdrücklich verzichtet.

## 13. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteueränderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

## 14. Frauenförderverordnung

Gemäß §13 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) i.V.m. der Frauenförderverordnung (FFV) werden öffentliche Aufträge - ausgenommen Bauleistungen - mit einem Schätzwert von mehr als 50.000 € durch das Land Berlin an Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten i.S.d. § 1 Abs. 2 FFV nur vergeben, wenn sich die Auftragnehmer verpflichten, das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten und - je nach Anzahl der Beschäftigten (§ 3 FFV) - eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen. Von der Verpflichtung kann nur im Falle nachweisbarer rechtlicher Hindernisse abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Angebote, die keine oder keine vollständige Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 FFV enthalten, werden nicht berücksichtigt.